

Deutsche Vereinigung
für gewerblichen Rechtsschutz
und Urheberrecht e.V.

Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht
Konrad-Adenauer-Ufer 11 • RheinAtrium • 50668 Köln

Bundesministerium der Justiz
Frau Claudia Reimann
Mohrenstr. 37
10117 Berlin

Der Generalsekretär

Konrad-Adenauer-Ufer 11
RheinAtrium
50668 Köln

Telefon (0221) 650 65-151
Telefax (0221) 650 65-205
e-mail: office@grur.de
www.grur.de

Dienstag, 25. März 2008

Konsultation der Europäischen Kommission zur angemessenen Vergütung für die private Vervielfältigung

Ihr Aktenzeichen: III B 3 – 9331/19 – 2- 34 116/2008

Sehr geehrte Frau Reimann,

Ihrer Aufforderung zur Stellungnahme zu dem von der Europäischen Kommission im Rahmen der Konsultation zur angemessenen Vergütung für die private Vervielfältigung verfassten Fragebogen kommt die Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht - wenn auch erst einige Tage nach Ablauf der von Ihnen gesetzten Frist - gerne nach, in der Hoffnung, daß die nachfolgenden Anregungen noch Berücksichtigung finden können.

Die Europäische Kommission hat einen Fragebogen zum „gerechten Ausgleich für private Vervielfältigungen“ erarbeitet und darum gebeten, diese Fragen zu beantworten. Sie sind im Zusammenhang mit dem „Background Document“ vom 14.2.2008 zu lesen. Das Bundesministerium der Justiz will auf diesen Fragebogen Stellung nehmen. Im Rahmen dieser Stellungnahme sollen gegebenenfalls weitere Stellungnahmen der betroffenen Kreise berücksichtigt werden. Aus unserer Sicht dürfen wir hierzu Folgendes bemerken:

1. Zunächst sei allgemein darauf hingewiesen, dass der Fragenkatalog sehr viele Details enthält, die sich nur durch langjährige Praxis feststellen lassen. Hierfür sind in erster Linie die in Deutschland tätigen Verwertungsgesellschaften kompetent, die im Hinblick auf die Gerätevergütung Tarife aufstellen, Gesamtverträge abschließen und insbesondere das Inkasso sowie die Verteilung der Erlöse abwickeln. Insoweit werden die Stellungnahmen insbesondere der Verwertungsgesellschaften zu berücksichtigen sein.
2. Die Hintergrundinformationen zu dem Fragenkatalog sind hinsichtlich der Rechtslage in Deutschland unseres Erachtens teilweise unzutreffend.

Auf Seite 5 f wird ausgeführt, der Bundesgerichtshof habe in seinem Urteil vom 6.12.2007 eine Gerätevergütung für Drucker verneint. Nicht erwähnt wird, dass dies ausdrücklich nur für die bis Ende 2007 geltende Gesetzeslage entschieden wurde, nicht hingegeben für die ab 2008 geltende Gesetzeslage. Bekanntlich wurden die Vorschriften zur Gerätevergütung teilweise neu formuliert. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Anmerkung von v. Ungern-Sternberg zu dem BGH-Urteil „Drucker und Plotter“ hingewiesen (abgedr. in GRUR 2008, 247; vgl. auch BGH GRUR 2008, 245 Rn. 11 – Drucker und Plotter).

Auf Seite 6 oben der Hintergrundinformationen wird behauptet, Vergütungen seien in Deutschland für PCs nicht zu zahlen, wenn innerhalb einer Geräteketten ein anderes Gerät (z.B. der Scanner) vergütungspflichtig ist. Der BGH hat diese Frage bislang nicht entschieden. Über die Vergütungspflicht von PCs soll erst in der zweiten Jahreshälfte 2008 verhandelt werden. Auch hier wird eine Vergütungspflicht zumindest unter der Gesetzeslage ab 2008 nicht ausgeschlossen werden können.

Auf Seite 10 f wird behauptet, in Deutschland würden Gerätevergütungen doppelt anfallen, wenn Geräte aus dem Ausland bezogen werden. Das ist nach unseren Informationen unzutreffend. Sowohl unter der bisherigen als auch unter der jetzigen Gesetzeslage entfällt eine Vergütungspflicht für Geräte, die für den Export bestimmt sind (vgl. § 54 c UrhG a.F. und § 54 Abs. 2 n.F.). Wer darlegt und beweist, dass er für Geräte bereits Vergütungen nach dem Urheberrechtsgesetz entrichtet hat, muss nicht zweimal zahlen. Gegebenenfalls werden zusätzlich geleistete Vergütungen refundiert.

Auf Seite 12 f (Ziffer 4.3) ist von Grauimporten die Rede. Diese Behauptung wird immer wieder und meistens pauschal aufgestellt, ohne konkret anzugeben, welche Geräte in welchem Umfang durch diese Grauimporte der jeweils nationalen Vergütungspflicht entzogen werden. Bei manchen Geräten, z.B. Drucker, PCs, Scanner, Fotokopiergeräte und ähnlicher Hardware, dürften Grauimporte schon wegen der nicht unerheblichen Versandkosten und wegen des mangelnden Services, den der Kunde wünscht, weitgehend entfallen. Jedenfalls liegen hierzu unseres Wissens keine konkreten und nachhaltigen Zahlen vor. Einerseits kann deshalb nicht davon gesprochen werden, die Gerätevergütung sei problematisch, weil sie die Vergütungsschuldner in Ländern mit einer Gerätevergütung gegenüber Herstellern und Händlern in Ländern ohne Gerätevergütung belaste; denn im jeweiligen Land werden alle gleich behandelt. Andererseits wäre es sicher sinnvoll, diesen Bereich innerhalb der EU zu harmonisieren.

3. Unsere Vereinigung hat sich mit der hier einschlägigen Thematik auf der GRUR-Jahrestagung am 26.5.2005 in Frankfurt am Main eingehend befasst. Die an diesem Tag durchgeführte Sitzung des Fachausschusses für Urheber- und Verlagsrecht hatte das Thema: Vergütungssystem und Schrankenregelungen. Die von Herrn Prof. Dr. Reto M. Hilty und Herrn Dr. Gernot Schulze gehaltenen Referate zu diesem Thema sind in GRUR 2005, S. 819 bis 828 und GRUR 2005, S. 828 bis 837 abgedruckt. Vermutlich sind Ihnen diese beiden Aufsätze bekannt. Vorsorglich fügen wir sie in Kopie im Anhang zu diesem Schreiben bei.

Im Ergebnis muss festgehalten werden, dass nach derzeitiger Praxis an einer Geräte- und Speichermedienvergütung kein Weg vorbeigeht, und zwar aus folgenden Gründen:

Ausgangslage ist die Tatsache, dass das Urheberrecht als Teil des geistigen Eigentums mit Verfassungsrang geschützt ist und weiterhin zu schützen ist. Wer ein Werk nutzt, bedarf nicht nur die Erlaubnis hierfür, sondern muss für die Nutzung eine angemessene Vergütung zahlen. Ein Grundsatz des Urheberrechts ist deshalb die angemessene Vergütung des Urhebers für jegliche Nutzung seines Werkes.

Ein weiterer Grundpfeiler des Urheberrechts ist das so genannte Stufensystem der mittelbaren Erfassung des Endverbrauchers. Die Nutzung der Werke besteht darin, sie zu lesen, hören und zu betrachten; generell gesprochen, sie wahrzunehmen. Dies geschieht durch die Leser, Hörer und Betrachter, also die Endverbraucher. Es ist jedoch schwierig, aufwendig und nicht kontrollierbar, die Nutzung beim Endverbraucher zu erfassen. Deshalb wurden von Anbeginn des Urheberrechts die dem Lesen, Hören und Betrachten vorangehenden Nutzungshandlungen erfasst, nämlich das Vervielfältigen, Verbreiten, Senden und das weitere Verwerten von urheberrechtlich geschützten Werken. Es sind die Verleger, Tonträgerhersteller, Filmproduzenten und andere Verwerter, die die Werke vermarkten (nutzen) und auf diesem Wege die Vergütung von den Endverbrauchern einziehen. Von diesen Vergütungen erhalten dann wiederum die Urheber einen Anteil.

Dieses Stufensystem wurde erweitert auf solche Gerätschaften, mit denen sich der Endverbraucher die Werke selbst beschaffen kann, indem er Druckvorlagen fotokopiert, Sendungen mitschneidet, Tonbandaufnahmen überspielt und mit weiteren Geräten Vervielfältigungsstücke herstellt und sich damit den käuflichen Erwerb weiterer Vervielfältigungsstücke erspart. Da diese Maßnahmen so gut wie nicht kontrollierbar sind, wurde die Geräte- und Speichermedienvergütung eingeführt; denn diese Geräte werden gerade für diesen Zweck, Vervielfältigungen herzustellen, produziert und vertrieben. Durch die Urhebervergütung, mit denen diese Geräte und Speichermedien belastet werden, soll der Endverbraucher dafür zahlen, dass er sich mit diesen Geräten Werke beschafft und sie lesen, hören, betrachten und sonstwie nutzen kann.

Durch die Digitaltechnik und die damit einhergehenden neuen Technologien, nimmt die Praxis, dass sich Endverbraucher Werke selbst beschaffen können, laufend zu. Die Geräteindustrie erübrigt teilweise die bisherigen Verwerter. Werke lassen sich ohne Verleger oder Schallplattenfirmen in das Internet stellen, um von dort mittels der einschlägigen Geräte (PCs, Drucker etc.) an die Endverbraucher zu gelangen. Demgemäß nimmt die Geräteindustrie zunehmend diejenige Funktion ein, die zuvor Verleger, Buchhandel etc. hatten. Deshalb ist die Geräteindustrie im Rahmen des Stufensystems der mittelbaren Erfassung des Endverbrauchers so zu behandeln, wie bisher Verleger und sonstige Verwerter urheberrechtlich behandelt wurden, nämlich ebenfalls als Verwerter, die für das, was sie zur urheberrechtlichen Nutzung beitragen, die Vergütung an die Urheber zahlen müssen, die sie zuvor von den Endverbrauchern eingezogen haben oder einziehen können. Auf diese Weise werden letztere mittelbar erfasst.

Alternativ ist von technischen Schutzmaßnahmen die Rede, über die eine individuelle Vergütung erlangt werden soll. Zum einen ist dieser Weg auch nach den Angaben des Bundesministeriums der Justiz noch längst nicht ausgereift, um als Alternative dienen zu können. Zum anderen kann von den Urhebern nicht verlangt werden, einen Urheberrechtsschutz erst nach Einsatz technischer Schutzmaßnahmen zu erhalten. Wollte man von ihnen den Einsatz technischer Schutzmaßnahmen verlangen, käme dies der Erfüllung einer Förmlichkeit gleich, die nach Art. 5 Abs. 2 RBÜ nicht vorgesehen werden darf.

Wie auch immer die weiteren Detailfragen derzeit beantwortet werden, das Vergütungssystem wird nicht umhin kommen, die Geräte und Speichermedien ebenfalls zu erfassen.

Rechtlich müsste das Vergütungssystem dahingehend verbessert werden, dass die Urheber nicht andauernd vorleisten und ihrer Vergütung hinterherlaufen müssen. Insbesondere bei den gesetzlichen Lizenzen, also den Schrankenregelungen des Urheberrechts (§§ 44 a ff UrhG), werden die Exklusivrechte des Urhebers beschnitten. Die Werke dürfen per Gesetz genutzt werden. Insoweit leistet er vor, solange er hierfür keine angemessene Vergütung erhalten hat. Das widerspricht der sonstigen Gesetzeslage; denn in der Regel muss der Nutzer sich die Rechte vom Urheber beschaffen, bevor er mit der Nutzung beginnt. Dort hat es der Urheber in der Hand, sich von vornherein vergüten lassen zu können, ohne andauernd vorleisten zu müssen. Dieses Prinzip wurde in § 11 Abs. 2 UrhWG hinsichtlich der von einer Verwertungsgesellschaft wahrgenommenen Rechte gesetzlich bestimmt. Danach muss der Nutzer die tariflich verlangte Vergütung zumindest hinterlegen oder unter Vorbehalt an die Verwertungsgesellschaft zahlen, bevor er mit der Nutzung beginnt. Außerdem ist keine Nutzung umsonst, so dass auch beim Streit über den Tarif jedenfalls ein Sockelbetrag sofort zu leisten ist und nur der gegebenenfalls strittige Differenzbetrag hinterlegt oder unter Vorbehalt bezahlt werden kann. Ein ähnliches System müsste auch bei der Geräte- und Speichermedienvergütung eingeführt werden, damit die Urheber nicht einseitig vorleistungspflichtig bleiben und außerdem Gefahr laufen, z.B. durch Insolvenz des Vergütungsschuldners, am Ende leer auszugehen. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten verweisen wir u.a. auf die Ausführungen von G. Schulze in GRUR 2005, 828, 834 ff.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kunz-Hallstein
Präsident

Dr. Michael Loschelder
Generalsekretär